Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit

4. Österreichische Assistententagung zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Karl-Franzens-Universität Graz

herausgegeben von

Lecturer Mag. Selena Clavora

und

Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber

Karl-Franzens-Universität Graz Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht



RECHT

Wien · Graz 2014

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Graz.

ISBN 978-3-7083-0984-2 NWV Verlag GmbH Faradaygasse 6, 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25

E-Mail: office@nwv.at

Geidorfgürtel 24, 8010 Graz, Österreich

E-Mail: office@nwv.at

www.nwv.at

 $\ \ \, \ \ \,$ NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien \cdot Graz 2014

Druck: Alwa-Deil, Wien E-Mail: office@alwa-deil.at

Philipp ANZENBERGER, Graz

Zur Bindungswirkung von Vorabentscheidungen

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung		177
II.	Zu den Bindungswirkung entfaltenden Teilen des Urteils		178
III.	Die A. B.	Die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die	179
IV.	Bindungswirkung Umfang und Grenzen der Bindungswirkung		181
	A.	Objektiver Umfang der Bindungswirkung	181
		Subjektiver Umfang der Bindungswirkung	184 185
V.	Zusammenfassung		

I. Einleitung

Art 267 AEUV enthält keine ausdrücklichen Anordnungen zum sog "nachbereitenden Verfahrensstadium" des Vorabentscheidungsverfahrens. Zwar folgt aus der Rechtskraft des Tenors der Entscheidung (vgl Art 91 Abs 1 VerfOEuGH) sowie aus der Zielsetzung des Verfahrens, die einheitliche

¹ Vgl Kohlegger in Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² (ab 1999) II/2 Anh § 190 ZPO Rz 25.

² Karpenstein in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union (50. Lieferung 2013) Art 267 AEUV Rz 101; Kastelik-Smaza, Das Vorabentscheidungsverfahren aus der Sicht des individuellen Rechtsschutzes (2010) 151; Schweitzer/Hummer/Obwexer, Europarecht – Das Recht der Europäischen Union (2007) Rz 859; Thomy, Individualrechtsschutz durch das Vorabentscheidungsverfahren (2009) 90.

Anwendung des Unionsrechts zu sichern,³ dass Vorabentscheidungen eine gewisse Bindungswirkung zukommen muss.⁴ Wie die Wirkungen einer Vorabentscheidung allerdings konkret ausgestaltet sind, wurde erst Stück für Stück von Rechtsprechung und Lehre erarbeitet. Der vorliegende Beitrag will versuchen, einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen zur Bindungswirkung von Vorabentscheidungen zu geben und dabei jeweils einen Bezug zum österreichischen Zivilverfahrensrecht herzustellen. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, welche Elemente der Vorabentscheidung überhaupt Bindungswirkung entfalten können (Abschnitt II). Danach können die Wirkungsweise der Bindungswirkung besprochen (Abschnitt III) und deren Umfang und Grenzen in objektiver (Abschnitt IV.A.), subjektiver (Abschnitt IV.B.) und zeitlicher (Abschnitt IV.C.) Hinsicht abgesteckt werden.

II. Zu den Bindungswirkung entfaltenden Teilen des Urteils

Der Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen ist das **Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren**. Hier ist zunächst zu klären, **welche Bestandteile des Urteils Bindungswirkung** entfalten können. Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre ist jedenfalls der **Urteilstenor** verbindlich. Der Tenor ist allerdings im Licht der **Entscheidungsgründe** zu lesen, wodurch auch diesen eine gewisse bindende Wirkung zukommt. Ähnliches wird zur selben Frage im österreichischen Zivilprozessrecht vertreten: Dort erstreckt sich die materielle Rechtskraft des Urteils nach herrschender Ansicht insoweit auch auf die Entscheidungsgründe, als diese zur Individualisierung des Urteilsspruchs notwendig sind.

³ Dauses, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag² (1995) 43 ff; Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH² (2004) 3; Wegener in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta⁴ (2011) Art 267 AEUV Rz 1 f; vgl auch EuGH 16.01.1976, 166/73, Rheinmühlen-Düsseldorf/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

⁴ Ehricke in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union² (2012) Art 267 AEUV Rz 68; Karpenstein in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union Art 267 AEUV Rz 102; Kastelik-Smaza, Vorabentscheidungsverfahren 152; Thomy, Individualrechtsschutz 90.

Die Untersuchung der Wirkungen von (zurückweisenden) Entscheidungen des EuGH durch begründeten Beschluss (vgl Schima in Mayer/Stöger [Hrsg], Kommentar zu EUV und AEUV [129. Lieferung 2012] Art 267 AEUV Rz 179 ff) muss einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

⁶ EuGH 16. 03. 1978, 135/77, Bosch/Hauptzollamt Hildesheim.

Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 97; Schmalenbach, Die rechtliche Wirkung der Vertragsauslegung durch IGH, EuGH und EGMR, ZÖR 2004, 213 (219); Thomy, Individualrechtsschutz 91; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 46.

⁸ Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 1523; Fasching/Klicka in Fasching/Konecny, Kommentar² III § 411 ZPO Rz 74;

III. Die Wirkungsweise der Bindungswirkung

A. Die Bindung an Entscheidungen des EuGH

Die Bindungswirkung der Vorabentscheidung bewirkt, dass ein nationales Gericht in der vorgelegten Rechtsfrage **im Sinne der Auffassung des EuGH zu entscheiden hat.** Die einzige Möglichkeit, eine von der aktuellen Rechtsauffassung des EuGH abweichende Entscheidung zu treffen, besteht in der neuerlichen Vorlage der Rechtsfrage an den EuGH. Die nachdem, ob dem EuGH eine Frage der Gültigkeit oder eine Frage der Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, darf ein gebundenes Gericht daher

- das für ungültig erklärte Unionsrecht nicht weiter anwenden, 12
- das für unbedenklich erklärte Unionsrecht nicht als ungültig einstufen¹³ sowie
- nicht von der vorgegebenen Auslegung des Unionsrechts abweichen.¹⁴

Der Inhalt der Vorabentscheidung darf dabei vom gebundenen nationalen Gericht weder überprüft noch abgeändert werden. Do das Vorlagegericht zur Vorlage verpflichtet oder nur berechtigt war, spielt dabei keine Rolle. Die Bindungswirkung hindert das nationale Gericht aber nicht daran, das vom EuGH geklärte Unionsrecht nicht anzuwenden, weil es nachträglich (unter Umständen sogar aufgrund der Antwort des EuGH selbst) zur Auffassung gelangt ist, dass dieses für den anhängigen Rechtsstreit nicht einschlägig ist. De das Vorlage-

Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht² (2013) Rz 925; Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 887.

⁹ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 47.

Dazu gleich in Abschnitt IV.A.2; vgl Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 155; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 49.

¹¹ Vgl Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 38 ff; Streinz, Europarecht⁹ (2012) Rz 682.

Borchardt in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar⁶ (2013) Art 267 AEUV Rz 56; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 351; Thomy, Individual-rechtsschutz 90; EuGH 22.05.1985, 33/84, Fragd/Amministrazione delle finanze dello Stato; EuGH 13.05.1981, 66/80, International Chemical Corporation/Amministrazione Delle Finanze Dello Stato.

¹³ Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 351; Thomy, Individualrechtsschutz 90.

Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 56; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 351; Thomy, Individualrechtsschutz 90; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 47.

¹⁵ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 47.

¹⁶ Vgl *Dauses*, Vorabentscheidungsverfahren² 149.

¹⁷ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149.

B. Die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Bindungswirkung

Die Missachtung einer bindenden Entscheidung des EuGH durch ein nationales Gericht stellt eine Verletzung des Unionsrechts dar und löst daher europarechtlich die allgemeinen Folgen einer **Vertragsverletzung** durch einen Mitgliedsstaat aus. ¹⁸ Gegen den Mitgliedsstaat kann daher ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach Art 258 ff AEUV eingeleitet werden. ¹⁹ Außerdem kann die unterlegene Partei des Zivilprozesses gegebenenfalls **Staatshaftungsansprüche** geltend machen. ²⁰

Zu klären ist aber auch, wie ein Verstoß gegen die Bindung an Urteile des EuGH im österreichischen Zivilverfahren aufgegriffen werden kann. Der Verstoß gegen die Bindungswirkung eines österreichischen Zivilurteils² stellt nach herrschender Ansicht einen Nichtigkeitsgrund dar. 22 Nichtigkeitsgründe stellen schwere Verletzungen grundlegender Verfahrensvorschriften dar, deren Vorliegen grundsätzlich jederzeit von Amts wegen aufzugreifen ist²³ und die zur Aufhebung der Entscheidung²⁴ (sowie allenfalls des vorangegangenen Verfahrens) und zur Zurückverweisung an die Unterinstanz führen (vgl § 494 iVm § 478 sowie § 510 ZPO). 25 Ob die einheitliche Anwendung des Unionsrechts allerdings derart weitgehende verfahrensrechtliche Sanktionen rechtfertigt, ist meines Erachtens zweifelhaft. Dies tritt insbesondere bei einem Vergleich der missachteten Bindungswirkung mit der unrichtigen Nichtanwendung (wegen vermeintlicher Entscheidungsunerheblichkeit) der fraglichen europäischen Rechtsnorm zu Tage: Diese führt im österreichischen Zivilprozess jedenfalls lediglich dazu, dass der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (in Form eines Irrtums bei der Ermittlung der anzuwendenden Rechtsnorm²⁶) verwirklicht ist. Da die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit nämlich ausschließlich in die Kompetenz des nationalen Richters fällt, kann es hier zu keiner Verletzung der Bindungswirkung kommen.²⁷ Dass die gänzliche Nichtanwendung der Norm bloß eine unrichtige rechtliche Beurteilung, die

¹⁸ Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 204.

² Zum Vertragsverletzungsverfahren siehe ausführlich Eberhard/Riedl in Mayer/ Stöger, EUV/AEUV (161. Lieferung 2013) Art 258 AEUV Rz 1 ff; vgl auch den Beitrag von Haas (Seiten 150 ff) in diesem Band.

²⁰ Vgl *Thomy*, Individualrechtsschutz 159 ff; siehe wiederum *Haas* (Seiten 163 ff) in diesem Band.

²¹ Die nach herrschender Ansicht verbietet, dass der Richter des Folgeprozesses eine (im Vorprozess als Hauptfrage rechtskräftig entschiedene) Vorfrage selbstständig beurteilt; vgl Rechberger/Simotta, Grundriss⁸ Rz 881.

²² Vgl statt vieler Fasching, Lehrbuch² Rz 1539; Rechberger/Simotta, Grundriss⁸ Rz 881.

²³ Kodek in Rechberger (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2006) § 477 ZPO Rz 2; Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht² Rz 1043; Pimmer im Fasching/Konecny, Kommentar² IV/1 § 477 ZPO Rz 1 ff.

²⁴ Kodek in Rechberger, Kommentar³ § 477 ZPO Rz 3; Kodek/Mayr, Zivilpro-zessrecht² Rz 1047.

²⁵ Rechberger/Simotta, Grundriss⁸ Rz 1033.

²⁶ Vgl Fasching, Lehrbuch² Rz 1773.

²⁷ Vgl Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 128 mwN.

falsche Auslegung der Norm hingegen einen Nichtigkeitsgrund darstellen soll, kann meines Erachtens nicht überzeugen. Treffender ist es vielmehr, auch die Missachtung einer bindenden Entscheidung als **unrichtige rechtliche Beurteilung** aufgrund der irrigen (weil nicht der Auslegung des EuGH entsprechenden) Interpretation eines Rechtssatzes zu verstehen. Dieses Ergebnis steht im Übrigen in (sinnvollem) Gleichlauf mit der treffenden Ansicht von *Haas*, wonach auch ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht²⁸ eines Gerichts keinen Nichtigkeitsgrund sondern lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung darstelle.²⁹ Die Vorlagepflicht der Gerichte und die Bindungswirkung der Vorabentscheidung bilden nämlich aus systematischer Sicht zwei zusammengehörige (einander gegenseitig erfordernde) Elemente des in Art 267 AEUV geregelten Mechanismus zur Wahrung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts. Insofern erscheint es naheliegend, Verstöße jeweils auch mit denselben Sanktionsmechanismen zu versehen.

Im **Ergebnis** bewirkt die Klassifizierung der Missachtung der Bindungswirkung als **unrichtige rechtliche Beurteilung**, dass diese zwar sowohl in der Berufung als auch in der Revision geltend gemacht werden können. In ihren (zivilprozessualen) Auswirkungen unterscheidet sich die bindende Vorabentscheidung aber letztlich nicht wesentlich von der innerstaatlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung,³⁰ die ja keine rechtliche sondern lediglich eine faktische³¹ Bindungswirkung entfaltet.

IV. Umfang und Grenzen der Bindungswirkung

A. Objektiver Umfang der Bindungswirkung

1. Die Bindung an die Rechtssätze des EuGH

Während die Literatur zu subjektivem und zeitlichem Umfang der Bindungswirkung umfassend Stellung bezieht, wurde der **objektive Umfang der Bindungswirkung** einer Vorabentscheidung soweit ersichtlich bisher kaum thematisiert. Darunter soll hier die Frage verstanden werden, **welche (Rechts-)Fragen konkret mit bindender Wirkung festgestellt werden**. Dies darf nicht mit der (bereits behandelten³²) Problematik verwechselt werden, welche Bestandteile des Urteils Bindungswirkung entfalten können. Wäh-

Dies betrifft freilich nur die Vorlagepflicht nicht letztinstanzlicher Gerichte und somit nur Fragen der Gültigkeit des Unionsrechts; vgl Kohlegger in Fasching/ Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 218.

²⁹ Siehe den Beitrag von Haas (Seite 170) in diesem Band; aA Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 270, wonach in diesem Fall eine Unzuständigkeit vorliege und daher der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 3 ZPO verwirklicht sei.

³⁰ So zum deutschen Recht auch Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 60 aE sowie Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 155 aE.

³¹ Fasching, Lehrbuch² Rz 1491.

³² Siehe oben Abschnitt II.

rend es bei der zweiten Frage lediglich um die formelle Grenzziehung geht, aus welchen Teilen des Urteils der Umfang der Bindungswirkung abgeleitet werden kann, steckt der objektive Umfang der Bindungswirkung die konkreten Rechtsfragen ab, an die die nationalen Gerichte gebunden sind

Der Tenor der Urteile des EuGH hat den Charakter von Rechtssätzen. deren vollumfängliches Verständnis gegebenenfalls die Zuziehung der Entscheidungsgründe erfordern kann. Der objektive Umfang der Bindungswirkung ist dabei durch den Inhalt der beurteilten Rechtsfragen abzustecken.³³ Dabei kann meines Erachtens auf die Rechtsprechung des EuGH zum Entfall der Vorlagepflicht zurückgegriffen werden, weil diese eine komplementäre Stellung zur Bindungswirkung einnimmt:³⁴ Immer dann, wenn die Vorlagepflicht eines Gerichts deswegen verneint wird, weil die Frage bereits Gegenstand einer Entscheidung des EuGH war, muss in weiterer Konsequenz eine Bindungswirkung dieser Entscheidung einsetzen, um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Zu einem solchen Entfall der Vorlagepflicht kommt es nach Ansicht des EuGH in der Rechtssache Da Costa jedenfalls dann, wenn "die gestellte Frage tatsächlich bereits in einem gleichgelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen ist"35. Weiter ging der EuGH in der Rechtssache CILFIT: Dort nahm er auch dann einen Entfall der Vorlagepflicht an, "wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind"36

Im **Ergebnis** ist eine Bindungswirkung zu bejahen, wenn eine **Vorlagepflicht** deswegen **verneint** wird, weil diese oder eine sehr ähnlich gelagerte Frage **bereits Gegenstand einer Entscheidung** des EuGH war. Sofern daher ein an die Vorabentscheidung gebundenes Gericht mit einer Rechtsfrage konfrontiert ist, die unter einen vom EuGH formulierten **Rechtssatz subsumiert werden kann**, darf das befasste Gericht keine eigene rechtliche Beurteilung dieser Frage mehr vornehmen. Besteht hingegen keine Identität der Rechtsfragen, kann also die Rechtsfrage des Anlassfalls nicht unter einen Rechtssatz des EuGH subsumiert werden, so kann das nationale Gericht (innerhalb der Grenzen des nationalen Rechts) eine eigene rechtliche Beurteilung vornehmen, sofern es nicht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet ist.³⁷

³³ Vgl EuGH 09. 11. 1995, C-465/93, Atlanta Fruchthandelsgesellschaft uA/ Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, wonach eine Entscheidung insoweit beachtlich ist, als das Vorlagegericht nicht andere Gründe vorbringt an der Rechtswidrigkeit des Unionsrechts zu zweifeln.

³⁴ Dies wurde schon oben in Abschnitt III.B festgehalten.

³⁵ EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung.

³⁶ EuGH 06. 10. 1982, 283/81, CILFIT/Ministro Della Sanità.

³⁷ Vgl Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 204 ff.

2. Zur Zulässigkeit einer Neuvorlage

Es steht jedem vorlageberechtigten Gericht **jederzeit** frei, sowohl im konkreten Anlassstreit als auch in einem anderen Verfahren **neuerlich** (allenfalls sogar idente³⁸) **Fragen zur Beantwortung vorzulegen**. Eine mit der Einmaligkeitswirkung eines rechtskräftigen österreichischen Urteils vergleichbare Wirkungsweise kennt das Urteil im Vorabentscheidungsverfahren daher nicht. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Neuvorlage aber nur dann gerechtfertigt, wenn das nationale Gericht beim Verständnis oder der Anwendung des Urteils Schwierigkeiten hat, wenn es eine neue Rechtsfrage stellt oder wenn es dem Gerichtshof neue Gesichtspunkte unterbreitet, die ihn dazu veranlassen könnten, eine bereits gestellte Frage abweichend zu beantworten. Werden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die den EuGH von einer abweichenden Ansicht überzeugen könnten, kann er sich damit begnügen, auf die vorhandene Rechtsprechung zu verweisen; in diesem Fall kann der Gerichtshof **durch begründeten Beschluss** entscheiden.

Damit in engem Zusammenhang steht, dass sich der **Gerichtshof** selbst grundsätzlich nicht als an seine eigene Rechtsprechung gebunden erachtet.⁴⁴ Er kann daher grundsätzlich jederzeit von seiner Vorjudikatur abweichen, wenngleich er von dieser Möglichkeit nur sehr behut-

³⁸ So explizit etwa EuGH 13. 05. 1981, 66/80, International Chemical Corporation/ Amministrazione Delle Finanze Dello Stato, wonach den nationalen Gerichten keineswegs die Befugnis entzogen sei, eine bereits vom Gerichtshof entschiedene Frage erneut aufzuwerfen; siehe auch EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 367.

³⁹ Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 56; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 155; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 367 f; Thomy, Individualrechtsschutz 91; Schwarze in Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012) Art 267 AEUV Rz 68; EuGH 13. 05. 1981, 66/80, International Chemical Corporation / Amministrazione Delle Finanze Dello Stato; vgl auch EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzyerwaltung.

⁴⁰ EuGH 24.06.1969, 29/68, Milch-, Fett und Eierkontor/Hauptzollamt Saarbrücken; vgl auch Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 47.

⁴¹ EuGH 05. 03. 1986, 69/85, Wünsche/Bundesrepublik Deutschland; vgl auch Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 68; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 47.

 ⁴² EuGH 05. 03. 1986, 69/85, Wünsche/Bundesrepublik Deutschland; vgl auch Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 353.
 43 Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Kohlegger in Fasching/

⁴³ Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 68; Kohlegger in Fasching/ Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 353; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 179 ff.

⁴⁴ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 155; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 100; vgl auch EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung, wo der EuGH "keine Veranlassung zu einer neuerlichen Auslegung" sah.

sam und bei Vorliegen gewichtiger Gründe Gebrauch machen soll.⁴⁵ Die Lehre nimmt außerdem eine Selbstbindung des EuGH bei der Ungültigerklärung von Unionsrecht an.⁴⁶

B. Subjektiver Umfang der Bindungswirkung

1. Gebundene Stellen im Ausgangsverfahren

Unstrittig ist das Vorliegen einer Bindungswirkung im Ausgangsverfahren, das Anlass zur Vorlage an den EuGH gegeben hat. Die Bindungswirkung erfasst hierbei nach herrschender Ansicht nicht nur das vorlegende Gericht selbst, sondern alle im Ausgangsverfahren zuständigen nationalen Gerichte. 47 Eine Bindung wurde dabei insbesondere bejaht für:

- Rechtsmittelgerichte, wenn ein unterinstanzliches Gericht von seinem Vorlagerecht nach Art 267 Abs 2 AEUV Gebrauch gemacht hat,⁴⁸
- unterinstanzliche Gerichte, die etwa nach einer Zurückverweisung durch ein Rechtsmittelgericht zu entscheiden haben,⁴⁹
- andere Gerichte erster und h\u00f6herer Instanz in weiteren Rechtsg\u00e4ngen desselben Verfahrens, etwa nach einer \u00c4berweisung an ein offenbar nicht unzust\u00e4ndiges anderes Gericht,\u00e50
- Prozess- und Rechtsmittelgerichte im Hauptverfahren, sofern die Vorabentscheidung in einem Provisorialverfahren eingeholt wurde,⁵¹ sowie
- angerufene Verfassungsgerichte.⁵²

Zu überlegen ist eine Bindungswirkung des Weiteren aber etwa auch für Exekutionsgerichte, für Gerichte, die mit der Verhandlung über Oppositions-, Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeprozesse befasst sind, oder für Gerichte, bei denen der Anspruch nach einer Klagsrücknahme

⁴⁵ Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 100.

⁴⁶ Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 367; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 101; vgl auch Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 157.

⁴⁷ EuGH 24.06.1969, 29/68, Milch-, Fett und Eierkontor/Hauptzollamt Saarbrücken; Borchardt in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar⁶ (2013) Art 267 AEUV Rz 55; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 148; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 198; Schmalenbach, ZÖR 2004, 220; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 68; Thomy, Individualrechtsschutz 90.

⁴⁸ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 148; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 350; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98; vgl auch EuGH 16.01.1976, 166/73, Rheinmühlen-Düsseldorf/ Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

⁴⁹ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 148; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 350; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98

⁵⁰ Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 350.

⁵¹ Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 350; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 198.

⁵² Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 350.

ohne Anspruchsverzicht erneut geltend gemacht wird. Insofern ist ein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Frage zu entwickeln, was unter einem "Ausgangsverfahren" im Sinne der Rechtsprechung⁵³ zu verstehen ist. Dabei erscheint es überzeugend,⁵⁴ sich für die Abgrenzung des Ausgangsverfahrens an der vom EuGH entwickelten "Kernpunktheorie" zur Bestimmung des Streitgegenstandes zu orientieren: Demnach ist eine Identität des Streitgegenstandes dann gegeben, wenn beide Klagen dieselbe Grundlage und denselben Gegenstand betreffen. 55 Ob zwei Klagen denselben Gegenstand betreffen, darf dabei nicht rein anhand der formellen Identität der Klagen beurteilt werden (sodass auch eine Feststellungs- und eine Leistungsklage denselben Gegenstand haben können). Wendet man die Kernpunkttheorie auf die Frage des Ausgangsverfahrens an, so hat sich ein Gericht immer dann als im Ausgangsverfahren befindlich und daher dementsprechend gebunden zu erachten, wenn das Verfahren den Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens (gemessen an Grundlage und Gegenstand) behandelt. Ob der Streitgegenstand tatsächlich die Hauptfrage bildet oder lediglich als Vorfrage (wie etwa im Fall des angerufenen Verfassungsgerichts) beurteilt werden muss, ist dabei meines Erachtens ohne Bedeutung.

2. Gebundene Stellen in anderen Verfahren

Zu klären ist weiters, inwieweit eine Vorabentscheidung auch über den konkreten Einzelfall hinaus Wirkungen entfalten kann. Eine strikte **Präjudizienwirkung** ist zumindest explizit nicht in Art 267 AEUV vorgesehen und wird auch vom EuGH in dieser Deutlichkeit nicht behauptet.⁵⁷ Dennoch nimmt der Gerichtshof aus guten Gründen eine **über den Einzelfall hinausgehende Wirkung** seiner Urteile an:⁵⁸ Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens ist es nämlich insbesondere, eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen.⁵⁹ Außerdem haben nicht nur die Parteien, sondern auch die Mitgliedsstaaten und Organe das Recht, sich am Vorabentscheidungsverfahren zu beteiligen;⁶⁰ gleichzeitig kommt selbst den Parteien des Ausgangsverfahrens im Vorabentscheidungsverfahren nur Beteiligtenstellung zu.⁶¹

⁵³ EuGH 24.06.1969, 29/68, Milch-, Fett und Eierkontor/Hauptzollamt Saarbrücken.

⁵⁴ In diesem Zusammenhang möchte ich Univ.-Ass. MMag. Dr. Martin *Trenker* für Anregungen und Diskussion danken.

⁵⁵ EuGH 08.12.1987, 144/86, Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo; Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht Rz III/5; ders in Fasching/Konecny, Kommentar² V/1 Art 27 EuGVVO Rz 16; vgl auch OGH 6 Ob 139/98d; RIS-Justiz RS0111769.

⁵⁶ EuGH 08.12.1987, 144/86, Gubisch Maschinenfabrik/Palumbo.

⁵⁷ *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren² 98; *Thomy*, Individualrechtsschutz 92.

Vgl *Schima*, Vorabentscheidungsverfahren² 98.

⁵⁹ Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 200; ders Vorabent-scheidungsverfahren² 99; vgl auch EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung; EuGH 16.01.1974, 166/73, Rheinmühlen/Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide.

⁶⁰ Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98.

⁶¹ Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98; vgl auch EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung.

Offen bleibt, wie weit diese Bindungswirkung reichen soll; dies ist nicht unumstritten und hängt insbesondere von der Art der Vorlagefrage ab:

Zu den Wirkungen der Ungültigerklärung einer Organhandlung hat der EuGH ausgesprochen, dass diese für jedes andere Gericht einen ausreichenden Grund dafür darstellt, die Handlungen bei den von ihm erlassenden Entscheidungen für ungültig anzusehen. Die Ungültigkeit ergibt sich dabei unmittelbar aus dem die Ungültigkeit feststellenden Urteil; es liegt im Aufgabenbereich der nationalen Behörden und Gerichte, hieraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Allerdings kann es hier aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sein, dass die Unionsorgane zur Klarstellung der Folgen der Ungültigkeit eine neue Regelung erlassen.

Auch Urteilen, mit denen **Gültigkeitsbedenken verworfen** werden, kommt nach der Rechtsprechung eine über den Einzelfall hinausgehende (wenngleich beschränkte) Wirkung zu: In der Rechtssache *Atlanta* hat der EuGH eine Verpflichtung des nationalen Gerichts festgestellt, vorherige Entscheidungen des Unionsrichters über die von ihm aufgeworfene Streitigkeit zu beachten. ⁶⁵ Sofern der Gerichtshof etwa im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Prüfung der Gültigkeit keine Anhaltspunkte festgestellt hat, die die Gültigkeit einer Verordnung in Zweifel ziehen könnten, darf das nationale Gericht keine Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes mehr erlassen (oder muss diese aufheben), **sofern nicht** ein **anderer Rechtswidrigkeitsgrund** als die im bisherigen Urteil behandelten geltend gemacht wurde. ⁶⁶

Heikel ist die Angelegenheit bei **Auslegungsurteilen**: Auch hier liefert der EuGH einige Anhaltspunkte für die Annahme einer über den Einzelfall hinausgehenden **Wirkung**: In der Rechtssache *Da Costa* hat er etwa ausgesprochen, dass die Wirkung der in einem früheren Verfahren gegebenen Auslegung den Grund der Vorlageverpflichtung eines letztinstanzlichen Gerichts entfallen und somit sinnlos erscheinen lassen kann. ⁶⁷ Daraus wird ein Wegfall der Vorlagepflicht abgeleitet, sofern **gesicherte Rechtsprechung** des Gerichtshofs zu den relevanten Fragen vorliegt. ⁶⁸

⁶² EuGH 13. 05. 1981, 66/80, International Chemical Corporation/Amministrazione Delle Finanze Dello Stato; vgl Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 58; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 670; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 48; siehe auch Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 157 ff.

⁶³ Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 201.

⁶⁴ EuGH 08.11.2007, C-421/06, Fratelli Martini/Ministero delle Politiche Agricole e Forestali uA; vgl auch Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 201; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 48.

⁶⁵ EuGH 09. 1. 1. 1995, C-465/93, Atlanta Fruchthandelsgesellschaft uA/Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft; vgl Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 101

⁶⁶ EuGH 09. 11. 1995, C-465/93, Atlanta Fruchthandelsgesellschaft uA/Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, vgl auch Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 101; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 70.

⁶⁷ EuGH 27. 03. 1963, 28 bis 30/62, Da Costa/Niederländische Finanzverwaltung.

Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 154; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 223; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 49.

Im Urteil *CILFIT* dehnte der EuGH die Wirkung von Vorabentscheidungen wie erwähnt über den Einzelfall hinaus und sogar auf Rechtsfragen aus, die "nicht vollkommen identisch sind"⁶⁹. Einen weiteren Anhaltspunkt für eine über den Anlassfall hinausgehende Wirkung liefert die **Judikatur zum zeitlichen Umfang** der Vorabentscheidungen: Wenngleich nach der Rechtsprechung Auslegungsentscheidungen nämlich grundsätzlich *ex-tunc*-Wirkung entfalten,⁷⁰ hat der EuGH eine Rechtsprechungslinie entwickelt, wonach er diese Rückwirkung beschränken kann. Diesfalls soll die Entscheidung nach Ansicht des Gerichtshofs für den Anlassfall und für jene Fälle gelten, in denen bereits ein Verfahren anhängig gemacht wurde.⁷¹ Auch das spricht für eine **über den Einzelfall hinausgehende Wirkung von Auslegungsentscheidungen**.

Fraglich ist nun, wie diese über den Einzelfall hinausgehende Wirkung (in der Literatur oft als **Präjudizwirkung** bezeichnet⁷²) des Urteils aussieht: Aus der Annahme des Wegfalls der Vorlagepflicht für Höchstgerichte ergibt sich notwendigerweise, dass zumindest **Höchstgerichte an die Auslegung des EuGH gebunden** sein müssen.⁷³ Andernfalls käme man zum widersinnigen Ergebnis, dass die Rechtsansicht des EuGH nur im ersten Ausgangsverfahren (aufgrund der Vorlagepflicht und der Annahme einer Bindungswirkung im Ausgangsverfahren) eine bindende Wirkung entfalten würde, während die nationalen Gerichte in allen späteren Verfahren aufgrund des Wegfalls der Vorlagepflicht auch im Sinne ihrer eigenen (abweichenden) Rechtsansicht entscheiden könnten. Strittig ist hingegen, ob auch unterinstanzliche Gerichte anderer Verfahren an die Auslegung des EuGH gebunden sind.⁷⁴ Gegen eine solche Bindungswirkung wird angeführt, dass dies der in Art 267 Abs 2 AEUV verankerten Unabhängigkeit der Untergerichte widerspreche⁷⁵ und dass andernfalls den Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofs eine stärkere verbindliche Wirkung zukäme als den ausgelegten Vorschriften selbst. Zumindest im Bereich des österreichischen Zivilverfahrensrechts sind die Unterschiede der Annahme einer Bindungswirkung für unterinstanzliche Gerichte insofern vernachlässigbar, als die Missachtung einer (allfälligen) Bindungswirkung ebenso wie eine "bloße" unrichtige rechtliche Beurteilung mit dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten werden kann. ⁷⁶ Da die Missachtung

⁶⁹ EuGH 06. 10. 1982, 283/81, CILFIT/Ministro Della Sanità.

⁷⁰ Vgl unten Abschnitt IV.C.

⁷¹ Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 100.

⁷² Siehe etwa Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 153 ff; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 98.

⁷³ Vgl Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 154; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 72; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 49.

⁷⁴ Dagegen etwa Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar Art 267 AEUV Rz 71; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 204; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 49; dafür hingegen Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 72; vgl auch Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 155, der aber in weiterer Folge nur von einer "tatsächlichen rechtsbildenden Kraft" spricht.

⁷⁵ Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Art 267 AUEV Rz 49.

⁷⁶ Vgl oben Abschnitt III.B.

der Bindungswirkung aber (zumindest theoretisch) auch ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen sowie Staatshaftungsansprüche auslösen kann, ⁷⁷ ist bei der Annahme einer Bindungswirkung im Zweifel Zurückhaltung geboten. Gleichzeitig kann bereits die bloße Bindung der letztinstanzlichen Gerichte einer Entscheidung des EuGH hinreichend Maßgeblichkeit verleihen, weshalb meines Erachtens die Annahme einer Bindungswirkung von Auslegungsentscheidungen für unterinstanzliche Gerichte nicht erforderlich ist. ⁷⁸

C. Zeitliche Grenzen der Bindungswirkung

Grundsätzlich wirkt eine Entscheidung des EuGH auf den **Zeitpunkt des Entstehens der betreffenden Rechtsvorschrift** zurück. Dies gilt nach nunmehr ständiger Rechtsprechung sowohl für Auslegungs- als auch für Gültigkeitsentscheidungen. Mit Auslegungsentscheidungen wird daher bindend festgestellt, wie Rechtsnorm seit ihrem Inkrafttreten richtig auszulegen gewesen wären; mit Ungültigerklärungsurteilen wird demgegenüber die Gültigkeit des fraglichen Rechtsaktes mit *ex-tunc-*Wirkung beseitigt. Dies kann zahlreiche (mitunter sehr kompliziert abzuwickelnde) Auswirkungen haben, etwa wenn aufgrund des Urteils eine unionsrechtswidrig eingehobene Abgabe zurückverlangt werden kann. Daher behält sich der EuGH vor, die zeitliche **Rückwirkung** seiner Entscheidungen (in analoger Anwendung des Art 264 Abs 2 AEUV) zu **beschränken**.

⁷⁷ Vgl oben Abschnitt III.B.

⁷⁸ So im Ergebnis wohl auch *Thomy*, Individualrechtsschutz 92, die allerdings aufgrund der starken "faktischen Auswirkungen" von einer "quasi-erga-omnes-Wirkung" spricht; vgl auch *Schwarze* in *Schwarze*, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 71.

⁷⁹ Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 61; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 74; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 359; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 102; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 72; Thomy, Individualrechtsschutz 91; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 50.

⁸⁰ Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 213; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 72.

⁸¹ Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 61; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 102; ders in Mayer/Stöger, EUV/ AEUV Art 267 AEUV Rz 205.

⁸² Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 61; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 106; vgl auch mwN EuGH 06.03.2007, C-292/04, Meilicke uA/Finanzamt Bonn-Innenstadt.

⁸³ Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 62; Schima, Vorabentscheidungsverfahren² 102.

⁸⁴ Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 62; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 75; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 206; Schwarze in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 267 AEUV Rz 72; Thomy, Individual rechtsschutz 91; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 50.

Möglichkeit macht er aber aus Rechtssicherheitserwägungen⁸⁵ in aller Regel nur dann Gebrauch, wenn

- die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen besteht, die sich etwa in der großen Anzahl betroffener Rechtsverhältnisse manifestieren kann,⁸⁶ und wenn
- diese Rechtsverhältnisse gutgläubig im Hinblick auf die vermeintliche Rechtslage eingegangen worden sind.⁸⁷

Selbst wenn der EuGH die Rückwirkung in seinem Urteil einschränkt, kann er allerdings aussprechen, dass jene Personen (rückwirkend) in den Genuss der Urteilswirkung kommen, die bis zu seinem Erlass Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben.⁸⁸

V. Zusammenfassung

Die Rechtswirkungen einer Vorabentscheidung entbehren einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und wurden daher erst im Laufe der Zeit von Rechtsprechung und Lehre konkretisiert. Eine Bindung an ein Urteil des EuGH bewirkt, dass für ungültig erklärtes Unionsrecht nicht weiter angewendet, für unbedenklich erklärtes Unionsrecht nicht als unbedenklich eingestuft und von der vorgegebenen Auslegung des Unionsrechts nicht abgewichen werden darf. Ein Verstoß gegen die Bindungswirkung kann im österreichischen Zivilprozess als unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden. Der objektive Umfang der Bindungswirkung bemisst sich an der Identität der Rechtsfragen; eine neuerliche Vorlage ist aber in jedem Fall uneingeschränkt zulässig. Eine subjektive Bindungswirkung besteht im Ausgangsverfahren für alle zuständigen nationalen Gerichte, allerdings entfalten Vorabentscheidungen auch über den konkreten Einzelfall hinaus Wirkungen. In zeitlicher Hinsicht wirken die Entscheidungen auf den Zeitpunkt des Entstehens der Rechtsnorm zurück, der EuGH kann diese Rückwirkung aber unter bestimmten Voraussetzungen beschränken.

⁸⁵ EuGH 08.04.1976, 43/75, Defrenne/Sabena; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 149; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 75; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 362; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 50.

⁸⁶ Etwa EuGH 13.12.2001, C-481/99, Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; vgl auch Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 63; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 151; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 362; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 206.

⁸⁷ Etwa EuGH 28.09.1994, C-128/93, Fisscher/Voorhuis Hengelo BV uA; vgl auch Borchardt in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ Art 267 AEUV Rz 63; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 75; Kohlegger in Fasching/Konecny, Kommentar² II/2 Anh § 190 ZPO Rz 362; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 206; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 50.

⁸⁸ EuGH 08.04.1976, 43/75, Defrenne/Sabena; Dauses, Vorabentscheidungsverfahren² 152; Ehricke in Streinz, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 76; Schima in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 212; Wegener in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 267 AEUV Rz 50.